

Reglement für die zweisprachigen Maturitätslehrgänge

an den Gymnasien Bern-Kirchenfeld und Köniz-Lerbermatt

Gesetzliche Grundlagen

MAR Art. 18; MiSG Art. 8, MiSDV Art. 44, Art. 45; Zweisprachige Maturität – Vorgaben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und der Kantonalen Maturitätskommission vom 4. September 2002

Art. 1 Angebot

Die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten des Absprachegebiets Bern-Hofwil-Köniz haben an den beiden Gymnasien Bern-Kirchenfeld und Köniz-Lerbermatt die Möglichkeit, ab der Stufe Tertia einen zweisprachigen Maturitätslehrgang zu absolvieren: Am Gymnasium Köniz-Lerbermatt wird die Partnersprache Englisch, am Gymnasium Kirchenfeld werden die beiden Partnersprachen Französisch und Englisch angeboten.

Art. 2 Durchführung

Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich für eine der beiden Partnersprachen. Mischformen oder ein partieller Unterrichtsbesuch in der Partnersprache sind ausgeschlossen.

Zur Bildung von ganzen Klassen können Schülerinnen und Schüler an das jeweils andere Gymnasium umgeteilt werden. Zudem sind aus organisatorischen und finanziellen Gründen Einschränkungen in der Schwerpunktfachwahl möglich. Bei weniger als zehn Anmeldungen im Absprachegebiet wird der Maturitätslehrgang in der jeweiligen Partnersprache nicht geführt.

Art. 3 Adressatinnen und Adressaten

Das Angebot der zweisprachigen Maturitätslehrgänge richtet sich einerseits an Schülerinnen und Schüler deutscher Muttersprache, welche sich in der jeweiligen Partnersprache vertiefere Kenntnisse erwerben wollen, andererseits an Schülerinnen und Schüler französischer oder englischer Muttersprache, welche einen Drittel der nicht-sprachlichen Promotionsfächer in ihrer Muttersprache belegen wollen. In beiden Fällen sind die Schülerinnen und Schüler bereit, für den zweisprachigen Maturitätslehrgang einen Mehraufwand zu leisten.

Art. 4 Fächer

Ab der Stufe Tertia wird der Unterricht in der Regel in den Fächern Mathematik, Biologie und Geschichte in den Partnersprachen Französisch und Englisch durchgeführt. Die beiden Gymnasien können aus schulorganisatorischen Gründen den zweisprachigen Unterricht in anderen Fächern anbieten. Insbesondere kann in der Tertia das Fach Geschichte durch das Fach Geografie ersetzt werden.

Art. 5 Zusatzangebote

Über Zusatzangebote, zum Beispiel bei den schuleigenen Lektionen, bei Block- und Sonderwochen oder bei einzelnen Modulen weiterer Fächer in den Partnersprachen, entscheiden die beiden Gymnasien im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf Zusatzangebote kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Lehrplan und Lektionentafel

Es gilt der kantonale Lehrplan für Maturitätsschulen vom 29. Juli 2005 mit seiner Lektionentafel.

Art. 7 Leistungsbeurteilung, Promotion und Repetition, Zeugnis

Die mündlichen und schriftlichen Leistungsbeurteilungen werden in den angebotenen Fächern in der jeweiligen Partnersprache abgelegt. Es gelten die kantonalen Promotionsbedingungen. Repetentinnen und Repetenten werden in der Regel aus dem zweisprachigen Bildungsgang ausgeschlossen. Die Schulleitung kann aber eine Repetition im zweisprachigen Bildungsgang bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe oder auf andere Gründe als die Zweisprachigkeit zurückzuführen ist (Art. 45 MiSDV).

Die Partnersprache wird im Zeugnis festgehalten und dieser Sprache unterrichteten Fächern werden im Zeugnis gekennzeichnet.

Art. 8 Maturitätsprüfung

Die Maturitätsprüfung im Fach Mathematik wird in der jeweiligen Partnersprache absolviert, in den Fächern Biologie und Geschichte resp. Geografie finden gemäss den kantonalen Bestimmungen keine Maturitätsprüfungen statt.

Art. 9 Eintrag ins Maturzeugnis

Absolventinnen und Absolventen eines zweisprachigen Maturitätslehrgangs erhalten einen entsprechenden Vermerk im Maturzeugnis. Unter dem Untertitel „Besonderheit“ wird auf die zweisprachige Maturität in den jeweiligen Fächern hingewiesen.

Art. 10 Beratung und Begleitung

Beide Gymnasien bezeichnen eine Verantwortliche, einen Verantwortlichen für die zweisprachigen Maturitätslehrgänge. Sie oder er steht den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie oder er stellt einen regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den in der Partnersprache unterrichtenden Lehrkräften der jeweiligen Schule und die Evaluation gemäss Art. 15 sicher.

Art. 11 Information

Die Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern erfolgt auf der jeweiligen Website (Reglemente, allg. Informationen usw.), an den Orientierungsveranstaltungen über den gymnasialen Unterricht in den Sekundarschulen sowie an den Informationsveranstaltungen der beiden Gymnasien.

Art. 12 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit den offiziellen Anmeldeformularen der Erziehungsdirektion für den gymnasialen Unterricht. Das aufnehmende Gymnasium kann eine Kopie des letzten Zeugnisses und ein Bewerbungsschreiben einfordern, das Auskunft gibt über die persönliche Situation und Motivation der Kandidatin, des Kandidaten.

Gestützt auf die Anmeldung, das Bewerbungsschreiben und das letzte Zeugnis wird die Eignung (Motivation, Leistungsvermögen, besondere individuelle Voraussetzungen) der Kandidatin, des Kandidaten abgeklärt. Wenn aufgrund der schriftlichen Unterlagen nicht entschieden werden kann, wird die Kandidatin, der Kandidat zu einem ca. 15minütigen Gespräch eingeladen. Übersteigt die Anzahl der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten die Kapazität der beiden Gymnasien, so treffen die beiden Schulleitungen eine Auswahl.

Ein Einstieg nach Beginn der Tertia ist in begründeten Ausnahmefällen und sofern freie Plätze zur Verfügung stehen möglich. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung des aufnehmenden Gymnasiums.

Schülerinnen und Schüler, welche den Maturitätslehrgang mit der Partnersprache Englisch absolvieren wollen, müssen Englisch im Rahmen des Grundlagen- oder Schwerpunktfachunterrichts belegen.

Art. 14 Ausstieg

Wer sich für den zweisprachigen Maturitätslehrgang anmeldet, verpflichtet sich für die ganze Tertia. Ein Ausstieg und eine Rückkehr in den normalen Maturitätslehrgang ist auf Beginn der Sekunda möglich. Nach Beginn der Sekunda ist ein Ausstieg nur noch in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin möglich. Die zuständige Schulleitung entscheidet über das Gesuch. Schülerinnen und Schüler, welche aus dem zweisprachigen Maturitätslehrgang aussteigen, akzeptieren einen Klassenwechsel.

Art. 15 Evaluation

Die zweisprachigen Maturitätslehrgänge werden von Beginn Tertia bis Ende Prima zweimal durch die betroffenen Schülerinnen und Schüler, durch die in den Partnersprachen unterrichtenden Lehrkräfte und durch die Fachlehrkräfte Französisch und Englisch evaluiert.

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde von der Gesamtrektorenkonferenz des Absprachegebiets Bern-Hofwil-Köniz RAB am 6. Juni 2009 beschlossen. Es tritt per 1. August 2009 in Kraft.